

Benutzungsordnung für die Bodenaushubdeponie „Äußerer Lindenberg“ auf Gemarkung Dornhan

vom 14.03.2023

Aufgrund von § 3 Abs. 1 der Satzung über die Entsorgung von Bodenaushub vom 14.03.2023 hat der Gemeinderat am 13.03.2023 folgende Benutzungsordnung für die Bodenaushubdeponie der Stadt Dornhan beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich und Aufsicht

- (1) Diese Benutzungsordnung gilt für den gesamten Bereich der Bodenaushubdeponie der Stadt Dornhan, insbesondere für das eingezäunte Gelände und für alle Zufahrten, Fahrbahnen, Plätze und Grundstücke, die sachlich mit dem Deponiebetrieb zusammenhängen.
- (2) Die Benutzer der Bodenaushubdeponie haben den Anordnungen der Stadt Dornhan, insbesondere den mit dem Betrieb der Deponie Beauftragten Folge zu leisten.
- (3) Benutzer der Bodenaushubdeponie sind die satzungsrechtlich zur Benutzung von Entsorgungsanlagen Berechtigten und die tatsächlichen Benutzer der Bodenaushubdeponie.

§ 2 Anlieferung

- (1) Auf der Bodenaushubdeponie darf ausschließlich Bodenaushub aus definierten Vorhaben, welcher aufgrund der Herkunft des Materials keine Verunreinigungen erwarten lässt und der Abfallschlüssel-Nummer 17 05 04 oder 20 02 02 der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) zugeordnet werden kann, abgelagert werden. Es handelt sich hierbei um natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes Erd- oder Felsmaterial das nicht kontaminiert ist (§ 1 Abs. 2 der Satzung). Als weitere Voraussetzung muss der Bodenaushub im Stadtgebiet angefallen sein. Straßenaufbruchmaterial oder Bauschutt sind von der Anlieferung ausgeschlossen.

- (2) Die Bodenaushubdeponie ist grundsätzlich geschlossen. Eine Anlieferung ist nur im Zeitraum von Montag bis Freitag jeweils von 7:00 Uhr bis 18:00 Uhr möglich. Zum Betreten bedarf es Zugangs-Chips, die bei der Stadtverwaltung Dornhan erhältlich sind.
- (3) Für die Anlieferung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
 - a) Spätestens am Vortag bis 12:00 Uhr ist bei Anlieferung von Bodenaushub die Stadtverwaltung Dornhan zu verständigen.
 - b) Bei dieser Voranmeldung sind insbesondere anzugeben:
 - Zeitraum der Lieferung,
 - Name und Anschrift des Auftraggebers (Gebührensschuldner),
 - Herkunft des Auffüllmaterials (Anfallstelle / Bauvorhaben),
 - Name und Anschrift des Anlieferers /Transporteurs,
 - amtliches Kennzeichen des Lieferfahrzeugs,
 - Zahl der Lkw-Ladungen für den jeweiligen Lieferzeitraum,
 - Menge des Auffüllmaterials in m³,
 - c) Für diese Angaben werden bei der Stadtverwaltung Vordrucke bereitgehalten. Bei Unterlassung der Voranmeldung oder der unter Buchstabe b) genannten Angaben kann eine Zurückweisung der Anlieferung erfolgen.
- (4) Betriebszeiten in Form von regelmäßigen Öffnungszeiten werden nicht eingerichtet.
- (5) Unbefugte haben grundsätzlich keinen Zutritt zur Bodenaushubdeponie. Eltern haften für ihre Kinder.
- (6) Der Aufenthalt der Lieferfahrzeuge und der Begleitpersonen ist nur solange zulässig, als es zur Entladung der Fahrzeuge erforderlich ist.
- (7) Den Anweisungen der Stadtverwaltung Dornhan und deren Beauftragten ist Folge zu leisten.

§ 3 Verkehrswege/Fahrverhalten auf dem Deponiegelände

- (1) Das Deponiegelände darf nur auf den dafür vorgesehenen Verkehrsflächen befahren werden. Die Verkehrswege sind innerhalb der Umzäunung der Deponie nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

- (2) Die Höchstgeschwindigkeit für alle Fahrzeuge beträgt auf asphaltierten Fahrbahnen 30 km pro Stunde, auf unbefestigtem Gelände 10 km pro Stunde. Weitere Geschwindigkeitsbegrenzungen werden ggf. durch Verkehrszeichen angeordnet. Beim Rückwärtsfahren hat sich der Fahrer davon zu überzeugen, dass sich im Bereich der rückwärtigen Fahrbahn bzw. des rückwärtigen Deponiegeländes keine Personen aufhalten. Nötigenfalls hat er sich eines Einweisers zu bedienen.
- (3) Die Zu- und Abfahrtswege sind beschränkt öffentliche Wege und dienen neben der Erschließungsfunktion der Deponie auch der Land- und Forstwirtschaft als Erschließungswege.

§ 4 Zustand der Anlieferungsfahrzeuge

- (1) Das Material ist auf den Fahrzeugen nach den straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften zu verladen und zu befördern. Die Fahrzeuge sind durch geeignete Maßnahmen so zu sichern, dass der Verlust von Bodenaushub beim Transport sowie eine Verschmutzung der Zufahrtsstraßen und Grundstücke entlang der Zufahrt vermieden wird.
- (2) Vor dem Verlassen der Deponie sind die Fahrzeuge so gründlich vom Schmutz zu reinigen, dass die Verschmutzung öffentlicher Straßen und Wege unterbleibt. Bezüglich der öffentlichen Straßen und Wege gilt § 32 Straßenverkehrsordnung (StVO).
- (3) Kann durch die in Absatz 2 aufgeführten Maßnahmen eine Verschmutzung von öffentlichen Straßen und Wegen nicht vermieden werden, ist die Stadt Dornhan befugt, die Bodenaushubdeponie zu schließen. Aus dieser Anordnung können keine Regressforderungen gegen die Stadt Dornhan erhoben werden.

§ 5 Abladen

- (1) Bestehen Zweifel darüber, ob der angelieferte Bodenaushub zur Beseitigung zugelassen ist, kann seine Annahme verweigert werden, bis der Benutzer den Nachweis erbracht hat, dass es sich um zugelassenen Bodenaushub handelt.
- (2) Fahrzeuge sind beim Abladen zu sichern.

§ 6 Zurücknahmepflicht

Werden Materialien angeliefert, die von der Beseitigung ausgeschlossen sind, so hat der Anlieferer diese Materialien zurückzunehmen und unverzüglich mit dem Anlieferungsfahrzeug die Deponie zu verlassen. Die Stadt ist berechtigt, ein Fahrzeug zu diesem Zweck zurückzuhalten. Entstehende Kosten sind vom Benutzer/Anlieferer zu ersetzen (§ 12 Abs. 1 und 2 der Satzung).

§ 7 Haftung

- (1) Für alle Schäden, die durch Nichtbeachtung dieser Benutzungsordnung bzw. der Anordnung des beauftragten Deponiepersonals durch die Anlieferung bzw. Entsorgung von Bodenaushub entstehen, haften der jeweilige Benutzer bzw. Anlieferer und derjenige, für den Bodenaushub abgelagert wird (Auftraggeber), als Gesamtschuldner unbeschränkt. Für Schäden, die ein Benutzer oder Besucher an Eigentum, Einrichtungen oder Fahrzeugen der Bodenaushubdeponie oder am Eigentum anderer Benutzer verursacht, haftet der Verursacher. Eltern haften für ihre Kinder. Dritte können aus dieser Bestimmung keine Ansprüche herleiten. Dies gilt bei Personenschäden entsprechend.
- (2) Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen des Deponiebetriebs wegen technischer Störungen, unaufschiebbarer betriebswichtiger Arbeiten oder Umständen, auf die die Stadt keinen Einfluss hat, steht den Benutzern kein Anspruch auf Annahme des Bodenaushubs auf der Deponie oder auf Schadenersatz zu.
- (3) Die Stadt haftet gegenüber den rechtmäßigen Benutzern nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 8 Schlussbestimmungen/In-Kraft-Treten

- (1) Diese Benutzungsordnung wird öffentlich bekannt gemacht und liegt zur Einsichtnahme in vollem Wortlaut bei der Stadtverwaltung Dornhan aus.
- (2) Diese Benutzungsordnung tritt am 01.04.2023 in Kraft.

Ausgefertigt!

Dornhan, den 14.03.2023

Markus Huber
Bürgermeister